

Pr. 448/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3425 (V) vom 18.11.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
UFA Universum Film

München

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.09.1988 eingegangenen Antrag am 18.11.1988 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Operation: Hot water"
Videofilm
UFA Universum Film, München,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Beteiligte vertreibt den Videofilm "Operation: Hot water". In diesem wirken als Darsteller mit: Suzanne Delaurentis, Linda Singer, Michael Mckeever, Ken Roberts, Cotton Mather, Alane Perey. Regie führte Jim Hanley.

Die ... haben den Videofilm "Operation: Hot water" nicht gemäß § 7 JÖSchG gekennzeichnet.

2. In dem Videofilm "Operation: Hot water" begeben sich zwei junge, attraktive Frauen nach einem Gefängnisaufenthalt in eine amerikanische Kleinstadt. Sie beziehen ein einsam stehendes, am Wasser liegendes ungepflegtes Haus, daß sie für sich herrichten. Ein verhaltensgestörter junger Mann namens Junior sowie die übrige männliche Dorfjugend und der Sheriff des Ortes haben in diesem Haus schon mehrere Frauen vergewaltigt und getötet. Nach dem die beiden jungen Frauen das Haus bezogen haben, werden sie fortlaufend von Junior belästigt. Zu ihnen stößt eine weitere junge Frau, die von Junior bereits vergewaltigt worden ist. Unterstützung erhalten die Frauen von zwei jungen Männern des Ortes. Die Attacken nehmen zu. Immer wieder versucht Junior, später auch der Sheriff, die Frauen zu bedrängen, um sie sexuell gefügig zu machen. Bei den Auseinandersetzungen stirbt einer der Freunde der Mädchen sowie die bereits Vergewaltigte. Junior und der Sheriff finden ebenfalls den Tod.

3. Das ... hat beantragt,

den Videofilm "Operation: Hot water" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das ... aus, der Film sei offensichtlich in hohem Maße geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Die dürftige Handlung diene der Aneinanderreihung "erotischer" und gewalttätiger Szenen, die dazu dienen, das lüsterne Interesse des Zuschauers an der zu erwartenden Gewalteskalation anzureizen. Die Szenerie diene der Befriedigung des voyeuristischen Interesses der Zuschauer. In dem Film werde Sexualität mit Gewalt vermischt. Die leichte Bekleidung der Opfer, die Bewegung, die Betonung sexueller Reize solle den Zuschauer sexuell ansprechen. Das Herunterfallen einer verwesenen Leiche auf das wehrlose Opfer wirke besonders verrohend, da die Szene das Leiden des Opfers verdeutliche und so dem Zuschauer verstärkt die Möglichkeit gebe, sich an der Todesangst des Opfers zu weiden. Weitgehend selbstzweckhaft werde auch die nicht sexuell motivierte Gewalt vorgeführt. So werde der Sheriff mit einem großkalibrigen Gewehr von hinten erschossen, so daß Blut- und Gewebefetzen gut sichtbar umherspritzten. In Großaufnahme werde außerdem vorgeführt, wie ein großer Angelhaken in eine Hand geschlagen werde.

4. Die Beteiligte hat sich weder zu dem Indizierungsantrag noch zu dem -verfahren geäußert.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Operation: Hot water" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

Gründe

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Operation: Hot water" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist offenbar (Paragraph 15a GJS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, bestätigt durch die Rechtsprechung, auszulegen ist.

Für jeden unbefangenen Betrachter wird unmittelbar klar, daß der Videofilm "Operation: Hot water" den Zuschauer in einen Zustand latenter Aggressivität versetzt, der insbesondere von Jugendlichen nicht angemessen verarbeitet werden kann. Insoweit wirkt der Videofilm verrohend im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS. Diese Wirkung erreicht der Film, indem er die Hauptdarsteller in einen Zustand ununterbrochener Bedrängnis versetzt. Durch die Vielzahl sadistischer und anderer quälender, repressiver Handlungen wird Gewalt und ihre Auswirkungen unverhohlen dem Zuschauer präsentiert. Die Akteurinnen sind nahezu ständig Attacken -meist sexueller Art- ihren Mitmenschen ausgesetzt. Diese betreiben zum Teil Psychoterror. So wird einer der Frauen z.B. Fisch vorgesetzt, in dessen Leib sich eine Vielzahl ekliger Würmer befinden. In ihrem Haus werden sie von jungen Männern belästigt, die "ihren Spaß" haben wollen. Nur mit Waffengewalt können sie diese vertreiben. Der Sheriff bestätigt sich als Spanner in dem Anwesen der beiden. Einem der Mädchen fällt auf der Flucht die halbverweste Leiche einer ebenfalls zunächst vergewaltigten, dann getöteten Frau entgegen. Der Hund der Mädchen wird an die Wand des Hauses genagelt. Einem der Freunde der Mädchen wird ein Angelhaken genüßlich in die Hand gehauen. Dann zieht jemand an der Angelschnur. Verfolgungsjagten bestimmen den Film. Der geisteskranke Junior geht schließlich mit der Motorsäge auf eines der Mädchen los, zersägt nahezu sämtliches Inventar in ihrer Nähe um sie sexuell gefügig zu machen. Der andere Freund der Mädchen wird ertränkt: Junge Männer aus dem Ort legen eine Schlinge um seinen Hals und ziehen ihn dann mit einem Seil auf die See hinaus. Der Sheriff -Beschützer des geisteskranken Juniors- erschießt schließlich einen jungen Mann brutal mit mehreren Schüssen. Diese Darstellungen wirken ebenso verrohend, wie der Anblick der brennenden Mutter des geisteskranken Junior. Wie eine lebendige Fackel rennt sie in dem entzündeten Haus herum.

7. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Dafür lag nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

8. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS schied wegen der weiten Verbreitung des Videofilms, der von den Obersten Landesjugendbehörden nicht gekennzeichnet wurde, aus. Zum anderen mußte dessen hohes Maß an Jugendgefährdung berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).